

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei B\*\*\*\* OG, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, gegen die beklagte Partei RA Dr. A\*\*\*\* als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der C\*\*\*\* AG, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, wegen Feststellung über die Rekurse der klagenden und der beklagten Partei gegen die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts vom 31.01.2024, 09 CG.2024.68-86, mit dem der Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 22.06.2023, 09 CG.2024.68-78, Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung aufgehoben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

1. Der Streitwert wird mit CHF 75'000.00 festgesetzt.
2. Beiden Rekursen wird k e i n e Folge gegeben.

Die Kosten des Rekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

### B e g r ü n d u n g :

1. Die Klägerin ist eine im österreichischen Handelsregister unter FN \*\*\*\*\* eingetragene offene Gesellschaft österreichischen Rechts, deren Zweck der Erwerb, das Halten und die Verwaltung einer Beteiligung an der C\*\*\*\*\* AG mit Sitz in Liechtenstein ist. Unbeschränkt haftende Gesellschafter der Klägerin im Zeitraum 02.06.2011 bis zumindest 10.10.2016 waren D\*\*\*\*\* und die E\*\*\*\*\*, vertreten durch deren Geschäftsführer Dr. M\*\*\*\*\*.

Die F\*\*\*\*\* AG ist eine zu FL \*\*\*\*\* im Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft liechtensteinischen Rechts mit Sitz in Eschen. Präsident des Verwaltungsrats war von Beginn an G\*\*\*\*\*. Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates waren Mag. H\*\*\*\*\* und I\*\*\*\*\*.

Mit Anteilskaufvertrag vom 18.05.2011 kaufte die Klägerin von der Beklagten 572'700 eigene Aktien und 205'300 junge Aktien. Seit diesem Zeitpunkt hält die Klägerin unverändert 758'000 Aktien.

Hauptaktionär der Beklagten war die J\*\*\*\*\* Anstalt mit Sitz in Eschen, die mit den Aktionären der Beklagten,

so auch mit der Klägerin, jeweils eine Aktionärsvereinbarung abgeschlossen hat.

Die Klägerin wurde als Venture-Capital-Gesellschaft einzig und allein zu dem Zweck gegründet, um am 18.05.2011 die beiden Aktienpakete zu erwerben. Als Venture-Capital wird ein ausserbörsliches Beteiligungskapital (private equity) bezeichnet, das eine Beteiligungsgesellschaft (Venture-Capital-Gesellschaft) zur Beteiligung an als besonders riskant geltenden Unternehmungen bereitstellt. Gegenstand der Investition von Venture-Capital sind Beteiligungsfinanzierungen bei Unternehmen, die zumindest zum Finanzierungszeitpunkt nicht börsenreif sind. Venture-Capital-Gesellschaften führen derartige Finanzierungen als Intermediäre für Kapitalgeber durch. Die Kapitalnehmer werden dabei als Portfolio-Unternehmen der Venture-Capital-Gesellschaft bezeichnet.

Der Erwerb der Venture-Capital-Beteiligung an der Beklagten durch die Klägerin ging auf eine Vermittlung durch die K\*\*\*\* Bank AG zurück. Zuständiger Mitarbeiter bei der K\*\*\*\* Bank AG war L\*\*\*\*, welcher den Kontakt zwischen G\*\*\*\* und Dr. M\*\*\*\* herstellte. Die Vertragserrichtung des am 18.05.2011 abgeschlossenen Anteilskaufvertrags erfolgte durch RA Dr. N\*\*\*\* im Auftrag der Klägerin. Dieser Anteilskaufvertrag enthält in Punkt 7 eine Reihe von Garantieerklärungen, welche – soweit für den gegenständlichen Rechtsstreit interessierend – wie folgt lauten:

*„Vorab wird festgehalten, dass die Käuferin wegen des engen Zeitrahmens, welcher für die Vertragsverhandlungen*

*zur Verfügung stand, keine umfangreiche Due-Diligence-Prüfung durchführen konnte, jedoch von der Verkäuferin ein Informationsmemorandum (Anlage 2) erhielt, dessen Richtigkeit von der Verkäuferin garantiert wird und dessen Inhalt als integrativer Bestandteil dieses Vertrages zu verstehen ist.*

*Die Verkäuferin leistet gegenüber der Verkäuferin im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Übertragung des vertragsgegenständlichen Geschäftsanteils sowie im Zusammenhang mit der Zeichnung der Aktien gemäss Punkt 6 Garantie dafür, dass die nachstehenden Aussagen, Erklärungen und Zusicherungen am Tag der Unterfertigung dieses Vertrages richtig sind:*

- 1. Die Verkäuferin ist ermächtigt, den gegenständlichen Kaufvertrag abzuschliessen und die sich aus diesem Kaufvertrag ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.*
- 2. Die Verkäuferin ist eine nach liechtensteinischem Recht ordnungsgemäss errichtete und eingetragene Aktiengesellschaft (Anlage 3) und steuerlich in Liechtenstein ansässig.*

*Die diesem Vertrag beigefügten Statuten vom 30.03.2011 sind richtig und vollständig und stellen die geltende Fassung der Statuten der Verkäuferin dar (Anlage 4).*

*...*

*4. Die Verkäuferin ist Eigentümerin der vertragsgegenständlichen Aktien (Kaufgegenstand gemäss Punkt 1.), welche frei von Lasten und sonstigen Ansprüchen Dritter sind.*

5. Die Verkäuferin ist durch keine Vereinbarung in der Verfügung über die vertragsgegenständlichen Aktien oder in den ihnen aus den vertragsgegenständlichen Aktien jeweils zustehenden Rechten, insbesondere Stimmrechten, Gewinnbezugsrechten und (im Falle einer Kapitalerhöhung) Bezugsrechten, beschränkt. Vorbehalten bleiben die Regelungen und Verpflichtungen in der Aktionsärsvereinbarung zwischen der Käuferin und der J\*\*\*\* Anstalt, FL-9492 Eschen (Anlage 6). Die Verkäuferin garantiert, dass eine gleichlautende Aktionärsvereinbarung zwischen sämtlichen Aktionären der Verkäuferin und der J\*\*\*\* Anstalt, FL-9492 Eschen abgeschlossen wurde.

6. Das Grundkapital der Verkäuferin ist zur Gänze aufgebracht, weder entnommen, eingezogen, zurückgezahlt, noch sonst in irgendeiner Weise reduziert worden, welche die liechtensteinischen Kapitalerhaltungsvorschriften verletzt. Es besteht keine Nachschusspflicht der Aktionäre.

7. Sämtliche Garantien für die 572'700 eigenen Aktien (Kaufgegenstand) gelten sinngemäss für die von der Käuferin zu zeichnenden 205'300 jungen Aktien.

8. Die verkauften und neu gezeichneten 758'000 Aktien (eigene Aktien und junge Aktien) entsprechen einer Beteiligung von rund 3.22% am Grundkapital der Verkäuferin in der Höhe von EUR 235'621.55.

9. Die von der Verkäuferin direkt oder indirekt gehaltenen Aktien bzw. Geschäftsanteile an Mehrheitstochtergesellschaften sind frei von Lasten und sonstigen Ansprüchen Dritter, wobei mit Dritten ausdrücklich nicht Tochtergesellschaften der Verkäuferin

*gemeint sind. Die Verkäuferin ist durch keine Vereinbarung in der Verfügung über diese Aktien oder über die ihr aus diesen Aktien zustehenden Rechte, insbesondere Stimmrechte, Gewinnbezugsrechte und (im Falle einer Kapitalerhöhung) Bezugsrechte, beschränkt. Dies abgesehen von den bei Tochtergesellschaften abgeschlossenen Aktionärsbindungsverträgen sowie der Verpfändung der Anteile an der O\*\*\*\* GmbH im Gegenzug für die Gewährung eines Darlehens an die P\*\*\*\* GesmbH für den Kauf der Anteile an der O\*\*\*\* GmbH in Höhe von EUR 4.55 Mio.*

- 10. Sämtliche Geschäftsbücher, Konten, Verzeichnisse, und sonstigen Aufzeichnungen der Verkäuferin, die für die Erstellung der Buchhaltung und Bilanz erforderlich sind, wurden nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung und sorgfältig geführt.*
- 11. Alle Jahresabschlüsse der Verkäuferin und ihrer Mehrheitstochtergesellschaften zum 31.12.2010 bzw. 2009, (Konvolut Anlage 7 und Anlage 5) erfüllen alle gesetzlichen Erfordernisse, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung in Kraft waren und sie stehen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften, welche nach dem Prinzip der Bilanzkontinuität angewendet wurden. Diese Jahresabschlüsse sind vollständig und objektiv richtig, geben ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkäuferin und ihrer Mehrheitstochtergesellschaften wieder und es existieren keine nicht ausgewiesenen angemerkten oder rückgestellten/reservierten (Eventual-) Verbindlichkeiten*

*(gleichgültig und im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbar oder nicht) die den Zeitraum bis zum 31.12.2010 bzw. 2009 betreffen. Diese Jahresabschlüsse wurden durch die zuständige Revisionsstelle geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Sämtliche Aktiven gemäss den Anlagenverzeichnissen zu diesen Abschlüssen sind physisch vorhanden und unbelastet.*

- 12. Bei der Verkäuferin und ihren Tochtergesellschaften sind seit 31.12.2010 bzw. 2009 keine Veränderungen eingetreten, welche die Vermögens-, Ertrags- oder Finanzlage dieser Gesellschaften wesentlich nachteilig beeinflussen könnten.*
- 13. Im Geschäftsbetrieb der Verkäuferin und ihrer Mehrheitstochtergesellschaften sind keine solchen Mängel oder Fehler vorhanden, die den gewöhnlichen und ordnungsgemässen Betrieb verhindern könnten.*
- 14. Nach bestem Wissen und Gewissen bestehen seitens der Verkäuferin und ihrer Mehrheitstochtergesellschaften keine Eingriffe in fremde Immaterialgüterrechte bzw. gewerblicher Schutzrechte (insbesondere Werknutzungs- und Urheberrechte, Marken und Musterrechte, Patentrechte).*
- 15. Die Verkäuferin und ihre Mehrheitstochtergesellschaften sind nicht Partei eines Schiedsgerichts, Gerichts- oder Verwaltungsverfahren mit einem Streitwert von mehr als EUR 100'000.00. Die Verkäuferin und ihre Mehrheitstochtergesellschaften haben bei vernünftiger Betrachtungsweise auch nicht mit der Einleitung solcher Verfahren zu rechnen.*

...

18. *Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit bzw. ihren bestehenden Geschäftsbetrieb in der derzeitigen Form auszuüben und verfügt über alle diesbezüglich erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Konzessionen, Lizenzen oder ähnliches (in der Folge die «Bewilligungen» genannt). Sofern von Behörden oder Gerichten Auflagen, Aufträge oder Verfügungen hinsichtlich der Gesellschaft bzw. ihres Geschäftsbetriebes erteilt worden sind, wurden diese und werden diese von der Gesellschaft weiterhin erfüllt. Nach bestem Wissen der Verkäuferin drohen hinsichtlich der Bewilligungen kein Widerruf, keine Beschränkung oder nachträgliche Anordnungen bzw. Auflagen oder sonstige Verfügungen, die die Geschäftstätigkeit bzw. den derzeit bestehenden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen würde.*
19. *Die Verkäuferin garantiert der Käuferin einen konsolidierten Gruppenumsatz für das Kalenderjahr 2010 in Höhe von EUR 35 Mio. und für das Kalenderjahr 2011 in Höhe von EUR 52.7 Mio.*

*Für den Fall der Garantie eines konsolidierten Gruppenumsatzes für das Kalenderjahr 2011 in Höhe von EUR 52.7 Mio. wird zusätzlich Folgendes vereinbart:*

*Weicht dieser konsolidierte Gruppenumsatz um mehr als 15% nach unten ab, wird der Kaufpreis im Ausmass der prozentuellen Abweichung nach unten angepasst*



*(Berechnungsbeispiel: Ist-Umsatz = 40.0 Mio. Dieser Ist-Umsatz beträgt 75.9% des Sollumsatzes von EUR 52.7 Mio. Die Differenz zwischen Ist- und Soll-Umsatz beträgt damit 24.1%. Im Ausmass von 15% erfolgt keine Kaufpreisanpassung. Die 15% übersteigenden 9.1% führen zu einer Kaufpreisanpassung um 9.1%, sodass die Verkäuferin der Käuferin 9.1% des von der Käuferin bezahlten Kaufpreises an die Käuferin refundiert).*

*Sollte eine im Rahmen der Kaufverträge von der Verkäuferin abgegebene Garantie ganz oder teilweise unrichtig sein, verpflichtet sich die Verkäuferin, die Garantie mit allen im Verhältnis zum geltend gemachten Anspruch wirtschaftlich zumutbaren Mitteln einzuhalten. Stellt die Verkäuferin sich bzw. die betroffene Tochtergesellschaft nicht innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten so, wie wenn die ausdrückliche Garantie richtig wäre, sind die Käufer zu einer der unrichtigen Garantie entsprechenden Kaufpreisminderung berechtigt. Kaufpreisminderungsansprüche sind um die bilanziellen Vorsorgen, insbesondere Rückstellungsbeträge, jeweils zum 31.12.2010 bzw. 2009 zu reduzieren, die für den haftungsbegründenden Sachverhalt ausgewiesen wurden.“*

Unter Punkt 11. des Anteilskaufvertrags wurde festgehalten, dass alle Anlagen zu diesem Vertrag als dessen integrierender Bestandteil gelten, als ob sie im Vertragstext selbst enthalten wären. Zudem, dass alle Änderungen zu diesem Vertrag der Schriftform bedürfen und von den Vertragsparteien oder deren

Rechtsnachfolgern rechtsgültig unterzeichnet sein müssen. Dies gelte insbesondere auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Unter Punkt 12. wurde festgehalten, dass der Vertrag und alle seine Anlagen liechtensteinischem Recht unterliegen, dies unter Ausschluss der Verweisungsnormen des liechtensteinischen IPRG. Zudem, dass alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder jeder Anspruch, aus diesem Vertrag, seinen Anlagen, oder die sich auf diesen Vertrag oder seine Anlagen, deren Verletzung, deren Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ausschliesslich vor den ordentlichen liechtensteinischen Gerichten auszutragen sind.

Es stellte sich in der Folge heraus, dass das unter Punkt 19. des Anteilskaufvertrages zugesicherte Umsatzziel für das Kalenderjahr 2011 nicht erreicht wurde. Aus diesem Grund schlossen die Streitparteien am 24.10.2013 eine Verzichts- und Optionsvereinbarung. Die Klägerin erhielt eine Refundierung des Kaufpreises im Ausmass von rund EUR 250'000.00, nämlich einerseits einen Ersatzbetrag von rund EUR 100'000.00 und andererseits eine Option auf weitere Aktien der Beklagten.

Mit Schreiben vom 31.08.2016 forderte die Klägerin vom Beklagten erstmals den streitgegenständlichen Betrag von EUR 6'905'744.00, dies Zug um Zug gegen Rückgabe der 758'000 Aktien. Begründend wurde ausgeführt, dass die Beklagte mittlerweile über ein Portfolio von mehreren Beteiligungen an Gesellschaften verfüge, welche im RFID- und ähnlichen Technologiebereichen tätig sind. Im Januar 2015 sei Q\*\*\*\*

Inc. San José (CA) verkauft worden. Nach neuesten Presseberichten sei auch die R\*\*\*\* GmbH, Schruns (A) verkauft worden. Ungeachtet des Portfolios an Unternehmen und der Erfolgsmeldungen (Jahresüberschuss von EUR 5.42 Mio. laut Pressemitteilung zur Bilanz 2014) seien die Aktionäre noch nie am angeblichen Erfolg der Beklagten beteiligt worden. Der Wert bzw. die Werthaltigkeit der Aktien würden im Dunkeln bleiben. Ein liquider Markt für den Handel mit den Aktien bestehe ohnehin nicht. Es sei davon auszugehen, dass die Aktien seitens der Verwaltung der Beklagten masslos überbewertet angepriesen und die Risiken sowie andere massgebliche Umstände verschwiegen bzw. falsch dargestellt würden. Es würden Verletzungen der Zulassungspflicht nach Bankgesetz, IUG und AIFMG vorliegen, des Weiteren eine Verletzung der Prospektpflichten, der Garantieerklärungen und Aufklärungspflichten. Auch die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung seien nicht eingehalten worden. Entgegen Punkt 7 RZ 15 habe die Beklagte verschwiegen, dass eine erhebliche Zahl von Aktionären die Generalversammlungsbeschlüsse vom 30.03.2011 angefochten hätte. Realistischerweise hätte die Beklagte auch nie mit einem IPO rechnen können und seien konkrete Bemühungen insoweit auch nicht ersichtlich. Befremdlich sei weiters, dass die Entlohnung des Verwaltungsrats in keiner Weise offengelegt worden sei, dies sei zudem absolut überhöht.

Aufgrund einer Anzeige der Klägerin wurde bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in Wien ein Strafverfahren gegen G\*\*\*\* und S\*\*\*\* geführt.

G\*\*\*\* und S\*\*\*\* wurde vorgeworfen, dass sie in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsräte der Beklagten

- a. am 18.05.2011 in Dornbirn in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht durch wahrheitswidriges Inaussichtstellen eines Börsengangs, durch willkürliche Angaben zum Aktienwert, Verschweigen von zwischengeschalteten Gesellschaften, falsche Garantieerklärungen, Verletzung der Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung, unrichtiges Offenlegen von Rechtstreitigkeiten, falsche Zusicherung über Zulassungen sowie falsche Angaben über die Höhe der Entlohnung des Verwaltungsrats und somit durch Täuschung über Tatsachen, die die Klägerin zum Erwerb von mutmasslich wertlosen Aktien zu einem Kaufpreis von rund EUR 4.9 Mio. und somit zu einer Handlung verleitet hätten, die die Klägerin in dieser Höhe und damit in einem EUR 300'000.00 übersteigenden Betrag, an Vermögen geschädigt hätte;
- b. zwischen 2008 und 2014 die Herkunft von Vermögensbestandteilen, die aus einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung herrühren, nämlich Geldbeträge jedenfalls von EUR 50'000.00 aus den zu a. geschilderten Handlungen, durch Überweisung an ausländische und inländische Gesellschaften verschleiert;
- c. zwischen 2008 und 2011 öffentlich Wertpapiere ohne Prospekt angeboten, nämlich Beteiligungen an der Beklagten.

Das Ermittlungsverfahren wurde am 12.07.2019 seitens der WKSTA eingestellt, dies soweit für den

gegenständlichen Sachverhalt interessierend mit nachstehender Begründung:

*„Für das Vorliegen eines Betruges mangelt es bereits an einem Vermögensschaden. Der Wirtschaftsexperte der WKSTA Mag. \*\*\*\*\* prüfte den Wertbereich der verkauften Aktien für das Jahr 2011 und errechnete einen Wert für das Jahr 2011 pro Aktie in Höhe von EUR 10.06 bis EUR 13.04. Der verrechnete Kaufpreis in Höhe von EUR 5.20 für die eigenen Aktien bzw. EUR 10.00 für die jungen Aktien liegt unterhalb dieser Bandbreite. Selbst wenn diese Preisspanne mit Unschärfen behaftet sein sollte und man einen Sicherheitsabschlag von rund 50% vornehmen würde, käme man auf eine Range von rund EUR 5.00 bis 6.50. Zumal die gegenständlichen Aktien zu keiner Zeit börsenkotiert waren, sohin keinen Marktpreis im Sinne eines Börsenpreises auswies, wurde der Verkaufspreis innerhalb der Grenzen des Zivilrechtes vereinbart. Es liege weder Sittenwidrigkeit noch laesio enormis vor.*

*Aus der Zeugeneinvernahme des Dr. T\*\*\*\*\* ergebe sich zudem, dass G\*\*\*\*\* in Bezug auf einen bevorstehenden Börsengang nichts zusicherte oder versprach und die Verwaltungskosten bzw. Management-Fees bei den Verkaufsgesprächen nie ein Thema waren. Die Auslagerung von Management-Aufgaben der Beklagten sowie die Grundsätze der diesbezüglichen Entlohnung wurden ausserdem im Informationsmemorandum, einer Beilage zum Aktienkaufvertrag, offengelegt. Der Börsengang (IPO) war nicht Inhalt des Aktienkaufvertrages. Damit habe Dr. T\*\*\*\*\* bei Abschluss des gegenständlichen Aktienkaufvertrages keine Vorstellung von einem fixen*

*Börsengang oder näheren Verwaltungskosten gehabt, weil er diesen Umständen bei Vertragsabschluss keine weitere Bedeutung beigemessen hat. In der Folge habe er über diese Punkte auch nicht in Irrtum geführt werden können.*

*Der beigezogene Wirtschaftsexperte Mag. \*\*\*\*\* verneinte die in der Anzeige behauptete unrichtige Zusicherung von Zulassungen, die behauptete Verletzung der Grundsätze der ordnungsgemässen Buchhaltung sowie das vermutete Abzweigen von Anlagegeldern. Ebenso wenig konnte dieser die behaupteten Kursmanipulationen durch Zwischenschaltung Dritter bzw. durch willkürliche Kursfestlegungen feststellen. Zur behaupteten Unterlassung der Offenlegung von Rechtstreitigkeiten könne auf die nachvollziehbare Darstellung des Verdächtigen G\*\*\*\*\* verwiesen werden, wonach das Ausmass der unzufriedenen Aktionäre nicht ausreichend war und folglich eine Anfechtungsklage unverzüglich abgewiesen wurde. Diese Verantwortung sei nicht wiederlegbar.*

*Dr. T\*\*\*\*\* wurde beim Kauf von RA Dr. U\*\*\*\*\* beraten und wurde aus Zeitgründen von einer Due-Diligence-Prüfung vor Abschluss des Vertrages Abstand genommen. Die Vertragserrichtung ging sohin auf Dr. T\*\*\*\*\* zurück. Zusammengefasst sei die objektive Täuschungshandlung mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nicht nachzuweisen.*

*Auch die subjektive Tatzeit sei nicht mit ausreichender Sicherheit nachweisbar. Dies schon allein deshalb, da G\*\*\*\*\* an der Beklagten begünstigt und damit an deren wirtschaftlichen Fortkommen interessiert war und weil die*

*Umsatzziele ab 2010 jedenfalls zum Teil mit deutlich mehr als 50% erreicht wurden, was auf eine Geschäfts-, Management- und Controllingtätigkeit hinweise.*

*Da schon der Betrugsvorwurf hinfällig sei, mangelt es an einer Vortat zum Vorwurf der Geldwäscherei im Sinne von § 165 StGB.*

*Auch der objektive Tatbestand nach § 15 KMG lasse sich nicht erweisen. Zu einem öffentlichen Angebot der Aktien der Beklagten hatte Dr. T\*\*\*\* keine Wahrnehmungen und solche gab es laut G\*\*\*\* nicht. Im Übrigen wäre eine strafbare Handlung daraus bereits 2016 verjährt (Tatzeitraum 2008 bis 2011) und wäre auch kein inländischer Tatort ersichtlich. Ausserdem sei die Ausnahme von der Prospektpflicht nach § 3 Abs 1 Ziff 11 und 14 KMG (professionelle Anleger und Angebote, die sich an weniger als 150 Personen richten) indiziert“.*

Gegen diese Einstellung brachte die Klägerin den an das Landesgericht für Strafsachen Wien gerichteten Antrag auf Fortführung des Verfahrens gegen G\*\*\*\* und Mag. S\*\*\*\* jeweils wegen §§ 146, 147 Abs 1 Ziff 1 und Abs 4, 165 Abs 1 und Abs 4 StGB, 15 KMG ein. Dieser Antrag wurde mit Beschluss vom 12.02.2020 in nicht öffentlicher Sitzung unter Hinweis auf die nachvollziehbare Einstellungsbegründung abgewiesen. Gegen diese Entscheidung war ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Aufgrund desselben Sachverhalts hatten die Klägerin und andere Aktionäre der Beklagten am 12.12.2016 auch in Liechtenstein Strafanzeige gegen Mag. S\*\*\*\* und G\*\*\*\* wegen des Verdachtes des schweren

gewerbsmässigen Betruges (§§ 146, 148 StGB) sowie der schweren Untreue (§ 153 Abs 1 und Abs 2 StGB) geführt. Nach umfangreichen Erhebungen verständigte die liechtensteinische Staatsanwaltschaft den einschreitenden Rechtsvertreter der Subsidiarankläger (nunmehrigen Vertreter der Klägerin) mit Schreiben vom 31.08.2020 von der Einstellung der Vorerhebungen gegen die beiden Verdächtigen wegen des angezeigten Tatverdachts.

Gegen diese Entscheidung der Staatsanwaltschaft erhob ein Teil der Anzeiger und Privatbeteiligten, nicht jedoch die Klägerin, Subsidiarantrag an das Fürstliche Obergericht. Diesem Subsidiarantrag wurde mit Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 09.03.2021, 12 UR.2016.144, ON 296, keine Folge gegeben. Begründend dazu wurde zusammengefasst vom Obergericht ausgeführt wie folgt:

*„Die Subsidiarantragsteller sind als Aktionäre der Beklagten (lediglich) wirtschaftlich Berechtigte an dieser Gesellschaft. Damit waren sie im Hinblick auf einen dieser Gesellschaft durch die Verwaltungsräte zugefügten Schaden durch behauptete überhöhte Management-Fees nur mittelbare Geschädigte. Tatsächlich wäre in Folge horrender Management-Fees die Gesellschaft, also die Beklagte unmittelbar Geschädigte gewesen. Den mittelbar geschädigten Aktionären stehen die im Personen- und Gesellschaftsrecht vorgesehenen rechtlichen Schritte zur Geltendmachung dieser Ansprüche der Gesellschaft zur Verfügung. Ihre Stellung als mittelbar wirtschaftlich Geschädigte verschafft ihnen aber nach der geltenden*



*Rechtslage nicht die Position zur Erhebung eines Subsidiarantrags im eigenen Namen.*

*Auch der behauptete Betrugsvorwurf liegt nicht vor. Es fehlt eine liechtensteinische Zuständigkeit, da die behaupteten Tathandlungen, nämlich die Ankäufe der Aktien im Ausland (Schweiz und Österreich) liegt. Soweit eine unterlassene Aufklärung durch die \*\*\*\*\* bzw. \*\*\*\*\* geltend gemacht werde, wäre dafür nicht die Beklagte, sondern die Vermittler, nämlich \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* verantwortlich gewesen. Es liegen keine nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass der Abschluss des Vertriebsvertrages zwischen der Beklagten und der Vertriebsgesellschaft sowie die damit notwendigerweise verbundenen Kapitalerhöhungen durch die Verwaltungsräte der Beklagten Teil eines mehraktigen Betrugsplanes waren. In keinem der Aktienkaufverträge wurden zudem Zusicherungen in Bezug auf einen Börsengang gemacht, insbesondere auch keine Renditeerwartungen. Gegen diesen Beschluss war ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig“.*

Im Rahmen des Strafverfahrens zu 12 UR.2016.144 wurde die FMA gerichtlich ersucht zu prüfen, ob durch die geschilderten Verkäufe die Vorschriften des BankG, des IUG oder sonstige Bestimmungen verletzt wurden. Die FMA führte in ihrem Schreiben vom 01.08.2017 dazu aus, dass keine Bewilligungspflicht gemäss Art 15 Abs 1 BankG vorlag. Es bestehe kein gesellschaftsrechtliches Beteiligungsverhältnis und es gebe keine Einlagen. Es liege auch kein alternativer Investmentfonds nach dem AIFMG oder ein Investmentunternehmen nach dem IUG vor. Aus

dem geschilderten Sachverhalt seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche auf einen bewilligungspflichtigen Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein bewilligungspflichtiges Investmentunternehmen schliessen lassen.

Die Beklagte verfügt über keine Zulassung seitens der FMA.

Mit der am 11.07.2011 beim Fürstlichen Landgericht eingebrachten Klage fochten 26 Aktionäre der Beklagten in der Generalversammlung am 30.03.2011 gefasste Beschlüsse betreffend die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle, der Abweisung des Antrags des Aktionärs V\*\*\*\* auf Einsicht in Geschäftsunterlagen, die Genehmigung des Geschäftsberichts für das Jahr 2010, Vortrag des Bilanzgewinns und Gewinnvortrags aus dem Geschäftsjahr 2009, Bestellung des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr, Änderung der Firmenbezeichnung und die bedingte Kapitalerhöhung, Einladung der Aktionäre zur Zeichnung von Wandelschuldverschreibungen sowie Anpassung einer Statutenbestimmung an. Diese Klage wurde mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 15.07.2011 zu 01 CG.2011.243 im Öffentlichkeitsregister bei der Beklagten eingetragen. Mit Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 14.12.2012, rechtskräftig seit 01.02.2013, wurde diese Klage vollumfänglich abgewiesen. Mit Beschluss vom 28.02.2018 wurde die Anmerkung im Grundbuch und Öffentlichkeitsregisteramt gelöscht.

2.1. Mit ihrer am 28.10.2016 eingelangten Klage beehrte die Klägerin ursprünglich die Zahlung von EUR 6'905'744.00 s.A.. Aus „äusserster anwaltlicher Vorsicht“ erweiterte sie in der Verhandlung vom 19.10.2022 das Klagebegehren eventualiter um die Zahlung dieses Betrags Zug um Zug gegen Anbot auf Übertragung der 758'000 Aktien der C\*\*\*\* AG, Eschen, subeventualiter um die Feststellung, dass die Beklagte der Klägerin für sämtliche Schäden und Nachteile aufgrund des Erwerbs von 758'000 Aktien der C\*\*\*\* AG zu einem Preis von EUR 6'905'744.00 zu haften habe.

Die Klägerin führte dazu im Wesentlichen aus, dass die Organe der Beklagten über verschiedene Umstände getäuscht hätten, etwa über ein vermeintliches IPO und über den Wert der Aktien. Sie hätten auch verschiedene Garantien und Zusicherungen gegeben, die sich als falsch herausgestellt hätten. Weiters seien verschiedene Umstände nicht offengelegt worden, etwa bevorstehende Rechtsstreitigkeiten bei der Beklagten oder überhöhte Entlohnung ihrer Verwaltungsräte. Ebenso seien erhebliche Risikofaktoren und Problemfelder nicht offengelegt worden. Der Klägerin stünden daher Ansprüche auf Anfechtung und Rückabwicklung zu, dies gestützt auf die Titel des vorvertraglichen Schuldverhältnisses, des vertraglichen Schadenersatzrechtes, der Gewährleistung, der Arglist, sowie Irrtum, Wucher und laesio enormis.

2.2. Die Beklagte bestritt, beantragte die Abweisung des Haupt-, Eventual- und Subeventualbegehrens gegen Kostenpflicht und wendete im Wesentlichen ein: Im Rahmen der Aktienkaufgespräche

habe die Beklagte keine Zusicherung bezüglich Börsengangs gemacht. Der Grundsatz einer ordnungsgemässen Buchführung sei nicht verletzt worden. Der Aktien- und Unternehmenswert sei nicht verfälscht worden. Es habe keine horrende Entlohnung des Verwaltungsrats gegeben, ebenso wenig eine Verschleierung der Entlohnung. Die Klage sei zudem un schlüssig. Die Beklagte habe sämtliche Zulassung gehabt. Eine Prospektpflicht habe nicht bestanden. Grösstenteils seien die Klagsforderungen bereits verjährt. Sollten die Klagsansprüche nicht bereits bei Klagseinbringung verjährt gewesen sein, so seien sie jedenfalls jetzt verjährt, weil die Klage nicht ordnungsgemäss fortgesetzt worden sei. Die Klägerin habe sich erst rund zehn Monate nach Einstellung des Strafverfahrens veranlasst gesehen, einen Antrag auf Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens zu stellen.

Vorsorglich werde auch der Einwand eines erheblichen Mitverschuldens erhoben. Die Klägerin bzw die für sie handelnden Personen hätten selbst hervorragende Kenntnisse über Aktien gehabt, dies auch in Bezug auf Venture-Capital and private equity.

3.1. Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 06.02.2024, 07 KO.2024.22, wurde über das Vermögen der Beklagten das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung eröffnet (Kopie des Beschlusses in ON 88). Das erkennende Gericht stellte mit Beschluss vom 27.03.2024 deklaratorisch fest, dass das Verfahren gemäss Art 20 IO unterbrochen ist (ON 89).

3.2. Die Klägerin stellte mit Schriftsatz vom 17.04.2024 einen Fortsetzungsantrag und änderte das Klagebegehren wie folgt (ON 90):

*„Es wird festgestellt, dass die im Insolvenzverfahren über das Vermögen der C\*\*\*\* AG, FL-\*\*\*\*\*, zu 07 KO.2024.22 des Fürstlichen Landgerichts angemeldeten Forderungen, nämlich Kapitalforderung in Höhe von CHF 6'497'614.53, CHF 4'138'038.45 Zinsen und CHF 197'691.89 Kostenersatz, sohin gesamt CHF 10'833'344.87 zu Recht bestehen.*

*In eventu:*

*Es wird festgestellt, dass die im Insolvenzverfahren über das Vermögen der C\*\*\*\* AG, FL-\*\*\*\*\*, zu 07 KO.2024.22 des Fürstlichen Landgerichts angemeldeten Forderungen, nämlich Kapitalforderung in Höhe von CHF 6'497'614.53, CHF 4'138'038.45 Zinsen und CHF 197'691.89 Kostenersatz, sohin gesamt CHF 10'833'344.87, Zug um Zug gegen Anbot auf Übertragung der 552'700 Aktien der W\*\*\*\* (heute C\*\*\*\* AG), \*\*\*\*\*, FL-9492 Eschen, FL-\*\*\*\*\*, zu Recht bestehen“.*

3.3. Mit Beschluss vom 26.07.2024 setzte das erkennende Gericht das gemäss Art 20 IO ex lege unterbrochene Verfahren fort. Es stellte die Parteibezeichnung der Beklagten auf „Dr. A\*\*\*\* als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der C\*\*\*\* AG, \*\*\*\*\*“ richtig (ON 96).

4. Das Fürstliche Landgericht wies sowohl das Hauptbegehren als auch das Eventual- und das Subeventualbegehren zur Gänze ab und verpflichtete die

Klägerin, der Beklagten die mit CHF 187'503.62 bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen.

4.1. Es lege seiner Entscheidung nachstehenden Sachverhalt zugrunde:

„Die Beklagte wurde am 19.12.2000 von der FM \*\*\*\*\*-Gruppe unter dem Namen X\*\*\*\*\* Establishment gegründet. Am 29.06.2005 wurde diese in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und firmierte nunmehr unter der Bezeichnung W\*\*\*\*\*. Am 30.03.2011 erfolgte die Umbenennung in C\*\*\*\*\* AG (Beilage 6).

Die Beklagte ist eine Industrieholding, die sich an Unternehmen beteiligt, welche zusammenzuführende Anbieter im Machine-to-Machine-Bereich (M2M) sind (100%ige Beteiligungen, signifikante Mehrheits- oder auch Minderheitsbeteiligungen). Die Beteiligungsunternehmen der Beklagten sind insbesondere im RFID-Technologiebereich und anderen zukunftssträchtigen Technologien tätig. Die RFID-Technologie („Radio Frequency Identification“, sohin Identifizierung mithilfe elektromagnetischer Wellen) bietet flexible Lösungen für das berührungslose Identifizieren und Lokalisieren von Objekten und Personen sowie das Messen und Auswerten von Daten. Objekte oder Menschen können bis zu einer Distanz von 500 Meter lokalisiert und identifiziert werden. Mittels gewisser Sensoren können Temperatur, Schock und Erschütterungen in einem Chip gemessen und gespeichert werden. Die Technologie findet Anwendung bei der Identifizierung und Lokalisierung von Arbeitern auf Ölplattformen, aber auch Minen und im Tunnelbau, wo sie ebenfalls zur Steigerung der Sicherheit und Effizienz beiträgt. Die Geschäftsbereiche der Unternehmen, an denen die Beklagte beteiligt ist, liegen sohin in einem sensiblen Hochtechnologiebereich. Diese Beteiligungsunternehmen sind insbesondere die Y\*\*\*\*\* SA, die Z\*\*\*\*\* AG, die AA\*\*\*\*\* AG, die O\*\*\*\*\* GmbH und in die Q\*\*\*\*\* Inc., wobei die O\*\*\*\*\* GmbH und Q\*\*\*\*\* Inc. zwischenzeitlich wieder veräussert wurden (unstrittig; Beilage D).

Nach Umwandlung der Beklagten in eine Aktiengesellschaft erfolgten mehrere Kapitalerhöhungen (um in weitere Unternehmen aus dem RFID-Technologie-Sektor investieren zu können) und wurden seither 23,84 Mio. Aktien emittiert. Mit dem Kauf von Aktien der Beklagten wurden die jeweiligen Käufer Aktionäre der Beklagten im Sinne einer gesellschaftlichen Beteiligung. Ein öffentliches Angebot zum Kauf der Aktien, welches sich an nicht bestimmte Personen gerichtet hätte, gab es seitens der Beklagten nicht. Im Management der Beklagten waren und sind insbesondere G\*\*\*\* und S\*\*\*\* federführend tätig. In wirtschaftlicher Hinsicht sind diese beiden Verwaltungsräte gemeinsam zu 50% an der Beklagten beteiligt, wodurch sie alle Generalversammlungsbeschlüsse ohne qualifiziertes Quorumserfordernis im eigenen Interesse beeinflussen können und effektiv die vollständige Kontrolle über die Beklagte innehaben (Beilagen A, F und J).

Bei den Verhandlungen, welche zum Anteilskaufvertrag vom 18.05.2011 zwischen der Klägerin und der Beklagten führten, trat seitens der Beklagten ausschliesslich G\*\*\*\* auf. Dieser verhandelte mit Dr. M\*\*\*\*, welcher dabei vom Steuerberater und Rechtsanwalt Dr. U\*\*\*\* (dieser hatte zum damaligen Zeitpunkt zudem eine Professur an der Universität Salzburg) und von seinem Bankkundenberater Mag. BB\*\*\*\* beraten wurde (ZV U\*\*\*\*). Zudem beabsichtigte Dr. M\*\*\*\* eine Due-Diligence (steuerliche) Prüfung der Beklagten durch die CC\*\*\*\* GmbH in der Person von Dr. DD\*\*\*\* durchführen zu lassen, verzichtete letztlich allerdings aus Gründen des Zeitdrucks darauf. Allerdings erhielt Dr. M\*\*\*\* die Bestätigung des Steuerberaters \*\*\*\*\*, dass die Beklagte ordnungsgemäss errichtet wurde und ihre Geschäftsleitung in Österreich hat (ZV \*\*\*\*\* und U\*\*\*\*). Sowohl Dr. M\*\*\*\* als auch Dr. U\*\*\*\* hatten zu diesem Zeitpunkt bereits Erfahrungen im Bereich von Private Equity (ZV \*\*\*\*\* und U\*\*\*\*). Nach Abschluss der Verhandlungen wurde im Auftrag des Ehepaares T\*\*\*\* die Klägerin gegründet, welche den einleitend in seinen wesentlichen Zügen bereits wörtlich wiedergegebenen

Anteilskaufvertrag mit der Beklagten abschloss. Dass neben diesen schriftlichen Ausführungen auch mündliche Nebenabreden getroffen wurden, insbesondere seitens G\*\*\*\* ein IPO (Börsengang) zugesichert worden wäre, kann nicht festgestellt werden.

G\*\*\*\* war persönlich voll überzeugt von der Zukunftsträchtigkeit und Profitabilität der Beklagten im Zusammenhang mit dem RFID-Markt (PV G\*\*\*\*, Beilage U).

Welchen Wert eine Aktie der Klägerin zum Zeitpunkt des Abschlusses des Anteilskaufvertrages vom 18.05.2011 tatsächlich hatte, kann nicht konkret festgestellt werden. Dass die Klägerin beim Abschluss des Anteilskaufvertrages einen überhöhten Kaufpreis für die Aktien bezahlt hätte, kann nicht festgestellt werden.

Bereits im Jahr 2008 hatte die Beklagte II\*\*\*\* seitens der FF\*\*\*\* AG (vormals GG\*\*\*\* AG) mit der Ermittlung des Aktienwertes der Klägerin beauftragt. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Aktienwert vom Verwaltungsrat der Beklagten im Rahmen von Kapitalerhöhungen und der Ausgabe neuer Aktien unabhängig von einem Wertermittlungsverfahren festgesetzt worden. Erst mit der Begründung des HH\*\*\*\*, einem kollektiven Anlagevehikel (Investmentfonds) mit Sitz in Malta, welcher der Beklagten als Mittelbeschaffung durch Investitionen ausschliesslich in ihr Fondsvermögen diene, ergab sich die Notwendigkeit der Verifizierung des Aktienwertes (Gutachten \*\*\*\*\* in Beilage 28, Seite 23).

Laut Auftragsbestätigung an die GG\*\*\*\* AG vom 5.11.2008 wurde vorgegeben, dass

- einzig das DCF-Verfahren in der Aktienbewertung Anwendung findet;
- welches die Hauptmerkmale des DCF-Verfahrens sind;
- welches die Gründe für die Verwendung des DCF-Verfahrens sind;



- welches die Grenzen einer Bewertung nach dem DCF-Verfahren sind;
- das DCF-Verfahren kohärent anzuwenden ist;
- die dem DCF-Verfahren zugrundeliegenden Bewertungsgrundsätze regelmässig überprüft werden und
- die von der Beklagten zur Verfügung gestellten Daten von der FF\*\*\*\* AG für das DCF-Verfahren ohne weitere Prüfung verwendet werden.

Zur Gegenüberstellung und Plausibilisierung der DCF-Ergebnisse hatte die Revisionsstelle des Investmentfonds HH\*\*\*\*, nämlich Deloitte (Malta) verlangt, dass der Verwaltungsrat der Beklagten zusätzlich die Multiplikatormethode (Transaction Multiples) anwendet.

(Gutachten \*\*\*\*\* in Beilage 28, Seite 23).

II\*\*\*\* ging bei seiner Bewertung derart vor, dass er die ihm zur Verfügung gestellten Zahlen aus den Businessplänen der Portfoliogesellschaften entnahm und diese (wie vorgegeben) ungeprüft der weiteren Berechnung nach der DCF- und Transactionsmultiple-Methode zugrunde legte.

Diese Businesspläne (für die Plan-Erfolgsrechnungen notwendigen Geschäftsergebnisse für die Jahre 2009-2014) wurden direkt von den Geschäftsführern der jeweiligen Portfoliogesellschaften (Beteiligungsunternehmen der Beklagten) zur Verfügung gestellt. Falls derartige Angaben fehlten wurden diese Plandaten alternativ vom Verwaltungsrat der Beklagten festgelegt.

Die durchschnittlichen Investitionen wurden dabei in der Regel und der Einfachheit halber den durchschnittlichen Amortisationsaufwendungen gleichgestellt. Ebenso wurde in der Regel von der Erstellung einer Plan-Bilanz abgesehen, wodurch der Bereich des Betriebskapitals (Working Capital) nicht abgebildet wurde. Dadurch war die Berücksichtigung allfälliger

Verbindlichkeiten nur bedingt möglich. Grössere Positionen wurden allerdings berücksichtigt.

Die Abzinsung wurde derart vorgenommen, dass für entwickelte Portfoliogesellschaften ein WACC-Ansatz von 8% und für junge Portfoliogesellschaften ein solcher von bis zu 25% herangezogen wurde.

Sämtliche dieser Annahmen, Einschätzungen und Vereinfachungen in der Verwendung der DCF-Methode waren angemessen. Die sich daraus ergebenden Differenzen wirkten sich nicht wesentlich auf das Bewertungsergebnis aus.

(Gutachten \*\*\*\*\* in Beilage BR und CM).

Als Basis für die Multiplikatormethode (Gegenrechnung) zog II\*\*\*\*\* den Umsatz heran.

Der dadurch ermittelte Wert der Aktien ergab bei beiden Bewertungsmethoden bis zum 31.12.2010 beinahe übereinstimmende Ergebnisse, Ende 2011 wich der Wert aber je nach Bewertungsmethode deutlich voneinander ab. Zum Zeitpunkt des Aktienkaufvertrages am 18.05.2011 lag der Aktienwert rechnerisch je nach Bewertungsmethode zwischen EUR 10.06 bis 13.04 (Beilage BR Seite 18). Der Bilanzwert der Beklagten am 31.12.2011 lag bei EUR 48.4 Millionen (Beilage CM Seite 3).

Diese Bewertungsergebnisse ergänzten/korrigierten die Fondsmanager der Beklagten mit einem dritten, niedrigeren Wert und bezeichneten diesen als «fair & reasonable» (Beilage BR Seite 19).

Bei den Gesprächen, welche zum Anteilskaufvertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten führten, wurden die von II\*\*\*\*\* errechneten Aktienwerte weder thematisiert noch verwendet. Die Höhe des Kaufpreises für die 572'700 Stück eigenen Aktien a' EUR 5.20 und für die 205'300 Stück jungen Aktien a' EUR 10.00 wurden auf Basis des Vorschlags von G\*\*\*\*\* zwischen den Parteien ausverhandelt und beidseits akzeptiert (ZV U\*\*\*\*\* Seite 13 in ON 74)

Vor Abschluss des Anteilskaufvertrages wurden Management-Fees thematisiert und ausgeführt, dass diese in Höhe von 1% des Unternehmenswertes liegen würden (ZV U\*\*\*\*\* Seite 9 in ON 74). Die Höhe der Entlohnung für die Auslagerung von Management-Aufgaben der \*\*\*\*\* sowie die Grundsätze der diesbezüglichen Entlohnung wurden zudem im Informationsmemorandum, welches dem Anteilskaufvertrag beigelegt wurde, auf der Seite 14 offengelegt. Es kann nicht festgestellt werden, dass überhöhte Verwaltungskosten und Management-Fees verrechnet worden wären, diese lagen laut Gutachten vom JJ\*\*\*\*\* vom 22.03.2011 (Beilage X) im Jahr 2010 bei 0,6% des NAV (Net Asset Value) auf Basis eines Aktienkurses von EUR 9.00. Selbst für den Fall, dass der Basiswert der Aktien mit EUR 5.00 bewertet worden wäre, hätten die Management Fees unter 1% des Unternehmenswertes, nämlich 0,97% betragen (GA \*\*\*\*\* in Beilage 27).

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Buchhaltung der Beklagten manipuliert, nicht ordentlich geführt oder bei deren Buchführung die Grundsätze der ordentlichen Buchführung oder gesetzlichen Vorschriften missachtet worden wären (Gutachten \*\*\*\*\* in Beilage 28 und Gutachten \*\*\*\*\* in Beilage 27).

Die Investition in die Beklagte war eine Private-Equity-Investition und somit stark risikobehaftet. Dies war Dr. M\*\*\*\*\* und seinen Beratern bewusst. Dem standen umgekehrt die Chance auf hohe Erträge gegenüber. Zudem stand die Möglichkeit eines IPO und andere Exit-Optionen im Raum, es hatte bereits ab 2006 insoweit Gespräche mit Banken gegeben. Eine Zusicherung insoweit gab es aber im Zusammenhang mit dem Anteilskaufvertrag vom 18.05.2011 nicht. Letztlich konnte weder ein IPO, noch eine andere Exit-Option verwirklicht werden (Beilagen 13, 14 und 19).

Am 14.08.2009 beantragten 45 Aktionäre der Beklagten und einem Stimmenanteil von über 10%, vertreten durch RA Dr. KK\*\*\*\*\* die Abhaltung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter anderem auch mit dem Ziel die Verwaltungsräte G\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* und

LL\*\*\*\* abzubrufen (Beilage CY). Anlässlich der Generalversammlung am 2.03.2010 beantragte RA Dr. KK\*\*\*\* namens der seinerseits vertretenen Aktionäre die Bestellung eines amtlichen Sonderprüfers im Sinne von Art 210 PGR für die Geschäftsjahre 2006, 2007, 2008 und 2009, welcher Antrag von der Aktienmehrheit beschlussmässig abgelehnt wurde (Beilage DB). Anlässlich der Generalversammlung am 30.03.2011 beantragte der Aktionär V\*\*\*\*, vertreten durch RA Dr. MM\*\*\*\*, Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen. Dieser Antrag wurde von der Mehrheit der Aktionäre beschlussmässig abgelehnt. Die Mehrheit der Aktionäre trafen zudem Beschlüsse entgegen der Stimmen von Minderheitsaktionären betreffend die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, die Genehmigung des Geschäftsberichtes für das Jahr 2010, Vortrag des Bilanzgewinns und Gewinnvortrags aus dem Geschäftsjahr 2009, Bestellung des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr, Änderung der Firmenbezeichnung und die bedingte Kapitalerhöhung, Einladung der Aktionäre zur Zeichnung von Wandelschuldverschreibungen sowie Anpassung einer Statutenbestimmung (Beilage DC). Sämtliche dieser Vorgänge wurden im Vorfeld zum Anteilskaufvertrag vom 18.05.2011 nicht thematisiert.

Im Verfahren 03 CG.2021.228 wurde der im gegenständlichen Verfahren nicht relevante Verkauf von Aktien der Beklagten über die Gesellschaften \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* geprüft und dazu (nicht rechtskräftig) nachstehende, vom Obergericht mit Urteil vom 25.05.2023 zu 03 CG.2021.228, ON 73 gebilligten, Feststellungen getroffen:

„...Es bestand daher kein entsprechendes vorvertragliches Verhältnis zwischen der Beklagten und dem Kläger, zumal der in ... wohnhafte Kläger die Aktien der Beklagten von der in Malta domizilierten \*\*\*\*\* gekauft hat und für dieses Geschäft durch die \*\*\*\*\* mit Sitz in Zürich/Schweiz akquiriert worden war, wobei für diese Akquise von Aktienkäufern durch die \*\*\*\*\* wie bereits festgestellt kein schriftlicher Vertrag mit der Beklagten bestand.

Es gab diesbezüglich lediglich eine Zusammenarbeit und zwar in der Art, dass die \*\*\*\*\* Aktienkäufer akquirierte, welche sodann von der \*\*\*\*\* Aktien kauften, die die \*\*\*\*\* wiederum von der Beklagten oder der J\*\*\*\*\* Anstalt erwarb, wobei die \*\*\*\*\* einen Anteil am Aktienkaufpreis erhielt. Die Beklagte bzw. deren Verwaltungsräte stellten der \*\*\*\*\* entsprechende Informationen über die Beklagte und die von ihr gehaltenen Gesellschaften zur Verfügung, welche diese bei der Akquise nutzen konnten. Die Beklagte und ihre Verwaltungsräte waren aber nicht direkt in die Akquise des Beklagten durch die \*\*\*\*\* involviert. G\*\*\*\*\* sprach nie mit einem Aktionär, der von der \*\*\*\*\* akquiriert worden ist, über den Kaufpreis. Auch führten die Verantwortlichen der Beklagten keine Gespräche mit dem Kläger im Vorfeld seines klagsgegenständlichen Aktienkaufs. ...“

4.2. In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht zusammengefasst aus: Es sei liechtensteinisches Recht anzuwenden. Hinsichtlich der geltend gemachten Rechtsbehelfe *laesio enormis*, Gewährleistung und Irrtum sei bereits Verjährung eingetreten. Die dreijährige Verjährungsfrist im Schadenersatzrecht könnte hingegen infolge des doch komplexen Sachverhalts im Jahre 2016 noch nicht abgelaufen sein. Allerdings habe die Klägerin die Klage nach Klagseinbringung bzw nach Unterbrechung nicht gehörig fortgesetzt.

Darüber hinaus seien die geltend gemachten Ansprüche aber auch inhaltlich nicht berechtigt. Die Klägerin habe ihre Behauptung, seitens der Beklagten habe man das Bild eines erfolgreichen Unternehmens und einer sehr günstigen Investitionsgelegenheit mit kurz bevorstehendem IPO gezeichnet und andererseits vermittelt, dass die Risiken gering und theoretisch wären, nicht beweisen können. Mit Ausnahme der schriftlich

festgehaltenen Garantien hätten keine Zusicherungen festgestellt werden können. Nach den Feststellungen sei auch der Kaufpreis nicht überhöht gewesen. G\*\*\*\* sei bei Abschluss des Anteilskaufvertrags nicht verpflichtet gewesen, auf Unstimmigkeiten mit Minderheitsaktionären hinzuweisen. Es habe kein laufendes Verfahren gegeben. Ebenso wenig habe sich der Vorwurf der Klägerin erhärtet, dass die Beklagte als Investmentunternehmen nach den Kapitalmarktgesetzen zulassungspflichtig gewesen sei und die entsprechenden Zulassungsverpflichtungen nach dem BankG, IUG und AIFMG nicht erfüllt worden seien. Bei der Beklagten handle es sich um eine Industrieholding, die an Unternehmen beteiligt sei, die zu den führenden Anbietern im Machine-to-Machine (M2M)-Bereich zählen würden. Zudem sei dem Anteilskaufvertrag ein gesellschaftsrechtliches Beteiligungsverhältnis und keine Einlage zugrunde gelegen. Auch die Finanzmarktaufsicht habe keine Anhaltspunkte gesehen, die Beklagte als bewilligungspflichtiges Investmentunternehmen zu qualifizieren. Das AIFMG sei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch gar nicht in Kraft gewesen.

Nicht nachweisbar sei auch der weitere Vorwurf der Klägerin gewesen, dass die Beklagte die horrende Entlohnung ihres Verwaltungsrats verschleierte habe, nämlich in Form von Management-Fees an eine den Verwaltungsräten zuzuordnende Offshore-Gesellschaft. Nach dem massgeblichen Sachverhalt seien die Kosten der Servicegesellschaft im marktüblichen Bereich und sogar unter jenem von G\*\*\*\* bei Vertragsabschluss genannten Betrag gelegen. Ihre Behauptung, dass im Rahmen des Anteilskaufvertrags die erheblichen Risikofaktoren und

Problemfelder nicht offengelegt worden seien, die Finanzsituation intransparent gewesen sei und eine konsolidierte Buchhaltung nicht bestanden habe, müsse sich die Klägerin entgegenhalten lassen, dass sie sich bewusst für diese risikoträchtige Beteiligung entschieden habe, um möglichst einen grossen Profit zu erzielen.

Ebenso wenig liege eine Verletzung der Prospektpflicht vor. Eine Willenserklärung im Sinn eines öffentlichen Angebots einer nicht an bestimmte Personen gerichteten Veräusserung von Wertpapieren sei nicht erfolgt.

Zusammengefasst liege weder ein arglistiges noch ein sittenwidriges Verhalten der Beklagten vor. Ebenso wenig bestünden Anhaltspunkte für Wucher, Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts und Gewährleistungsansprüche. Die Beklagte habe auch keinen Irrtum veranlasst.

5. Das Fürstliche Obergericht gab mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung der Berufung der Klägerin Folge, hob die angefochtene Entscheidung zur Gänze auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurück. In Spruchpunkt 4. sprach es aus, dass das Verfahren erster Instanz erst nach eingetretener Rechtskraft dieses Beschlusses fortzusetzen ist (Rechtskraftvorbehalt).

5.1. Das Erstgericht habe die hier zu beurteilenden Ansprüche zutreffend der liechtensteinischen Rechtsordnung unterstellt. Die noch im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Tatbestände der Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie Wucher würden

im Rechtsmittel nicht mehr thematisiert. Tatsächlich sei die auf Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts gestützte Klagsforderung bei Klagseinbringung bereits verjährt gewesen. Dies treffe auch auf die Anspruchsgrundlage des Irrtums zu. Beim Wucher müssten neben der Ausbeutung auch die subjektiven Elemente des Leichtsinns, der Zwangslage, der Verstandesschwäche, der Unerfahrenheit oder der Gemütsaufregung nachgewiesen werden. Solches sei gar nicht behauptet geschweige denn festgestellt worden.

Soweit die Klage auch auf die Verletzung des IUG, BankG, ProspektG und AIFMG gestützt werde und auch insoweit der Einwand der Verjährung zu diskutieren sei, lasse das Ersturteil nähere Feststellungen zum objektiven Bekanntsein aller Tatumstände, die für die Entstehung des Anspruchs massgeblich seien, vermischen, insbesondere lägen keine Feststellungen zum Wissensstand der Organe der Klägerin vor. Es könne jedoch dahingestellt bleiben, zu welchem Zeitpunkt eine Klage mit Aussicht auf Erfolg hätten eingebracht werden können, da im Sinn eines abschliessend erledigten Streitpunkts die Rechtsauffassung des Erstgerichts, die Klage sei nicht gehörig fortgesetzt worden und damit alle nicht der 30-jährigen Verjährungsfrist unterliegenden Anspruchsgrundlagen dahinfallen würden, als zutreffend erachtet werde.

Das Erstgericht habe mit Beschluss vom 11.09.2017 das Verfahren gemäss § 191 ZPO unterbrochen, dies mit der Begründung, dass nach rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens das unterbrochene Verfahren in der Hauptsache auf Antrag oder von Amts



wegen wieder auf zu nehmen sei. Mit Schreiben vom 31.08.2020 sei der Vertreter der Klägerin von der Einstellung der Vorerhebungen gegen \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* verständigt worden. Gegen die Einstellungsentscheidung habe nur ein Teil der Anzeiger und der Privatbeteiligten, nicht jedoch die Klägerin Subsidiarantrag an das Fürstliche Obergericht erhoben. Das Fürstliche Obergericht habe diesem Antrag mit Beschluss vom 09.03.2021 keine Folge gegeben. Die Zustellung dieses Beschlusses an die Klägerin sei am 18.03.2021 erfolgt. Am 22.06.2021 habe die Klägerin die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. Es gelinge der Klägerin in der Berufung nicht, nachvollziehbare Gründe aufzuzeigen, die sie nach Verständigung von der Einstellung des Strafverfahrens an einem raschen Fortsetzungsantrag gehindert haben könnten. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass nicht die Verständigung der Klägerin von der Einstellung des Strafverfahrens im September 2020 fristauslösend gewesen sei, sondern erst die Zustellung des Beschlusses des Fürstlichen Obergerichts vom März 2021, liege durch das ungenützte Verstreichenlassen einer mehr als dreimonatigen Frist keine gehörige Klagsfortsetzung vor. Sowohl erstinstanzlich als auch im Rechtsmittel werde nicht näher dargelegt, an welcher konkreten und zeitaufwendigen Analysetätigkeit hinsichtlich der Ergebnisse des Strafverfahrens die Klägerin ab Akteneinsicht im Juni/Juli 2020 gehindert gewesen wäre.

Zusammengefasst seien mit Ausnahme von Arglist und Nichtigkeit die Anspruchsgrundlagen verjährt. Der Anspruch auf Anfechtung nach § 870 ABGB verjähre innerhalb von dreissig Jahren. Das Rechtsmittel greife

sowohl in der Mängel- als auch in der Beweis- und letztlich auch in der Rechtsrüge mit unterschiedlichen Argumenten die Feststellung des Erstgerichts an, wonach es sich ausserstande gesehen habe, den Wert einer Aktie der Klägerin zum Zeitpunkt des Abschlusses des Anteilskaufvertrags festzustellen, jedoch ebenso festgestellt habe, es sei nicht feststellbar, dass die Klägerin einen überhöhten Kaufpreis für die Aktien bezahlt habe. Im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere im Schriftsatz vom 12.10.2022, habe die Klägerin vorsätzliche Aktienwert- und Bilanzmanipulationen und überhöhte Management Fees sowie Verletzung von Rechnungslegungspflichten behauptet und hiezu vorgebracht, dass der Wert der Aktien völlig willkürlich angesetzt worden sei und in keiner Weise einer realistischen Einschätzung des Unternehmenswerts der Beklagten entsprochen hätte. Zur Sittenwidrigkeit im Sinn des § 879 Abs 1 ABGB habe die Klägerin vorgetragen, dass sich diese aufgrund einer „Gesamtbetrachtung des Anlagesystems“ ergeben würden. Zum Zweck der Täuschung von Anlegern seien Aktienwerte und möglichst hohe Investments manipuliert worden und hätten sich Vertrieb und Management in erheblichen Masse selbst an den Anlegergeldern bereichert, was zur Nichtigkeit der Transaktionen nach § 879 Abs 1 ABGB und zu Leistungskonditionen nach den §§ 1431 ff ABGB führe.

Zu diesem Vorbringen sei die Einholung eines Gutachtens aus dem Bereich der Wirtschaftsprüfung zur Bewertung und zum Erfordernis der Abschreibung der Beteiligungen an und Forderungen gegen verbundene Unternehmen sowie zur mangelnden Marktkonformität der

Management Fees per 31.12.2010 bzw zum Zeitpunkt der Investitionen in Aktien der Beklagten per 18.05.2011 beantragt worden. Ausführungen dazu, aus welchen Gründen das Erstgericht von der Einholung des weitestgehend zu eben dieser Thematik beantragten Sachverständigengutachtens abgesehen werden habe können, fänden sich im Ersturteil nicht.

Das Erstgericht habe die im österreichischen Strafverfahren eingeholten Sachverständigengutachten verwertet. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 281a ZPO lägen schon deshalb nicht vor, weil diese Bestimmung erst durch die ZPO Novelle 2018 eingeführt worden sei und auf das gegenständliche Verfahren aufgrund der Übergangsbestimmungen noch nicht angewendet werden habe dürfen. Ausserdem lägen auch die Voraussetzungen des § 281a ZPO inhaltlich nicht vor, weil der Antrag auf Einholung eines eigenen Sachbefunds die Ablehnung der alleinigen Heranziehung der im Strafverfahren eingeholten Gutachten impliziere. Damit liege ein Stoffsammlungsmangel vor.

Auch die unterlassene Parteienvernehmung von Mag. S\*\*\*\* mache das Verfahren mangelhaft. Das Beweisthema, zu dem Mag. \*\*\*\*\* angeboten worden sei, sei in Bezug auf die verbliebene Anspruchsgrundlage der Sittenwidrigkeit des gesamten Anlagemodells entscheidungsrelevant. Hingegen stelle die unterlassene Einvernahme des als Zeugen angebotenen NN\*\*\*\*\* keine Mangelhaftigkeit dar. Er sei zu keinem entscheidungserheblichen Beweisthema angeboten worden.

Bei der Klägerin handle es sich um keinen Anleger im Sinn des IUG. Sie habe vielmehr nach Verzicht auf eine Due-Diligence-Prüfung den Aktienwert ausgehend vom Vorschlag des G\*\*\*\* mit diesem ausverhandelt, sodass den im Rechtsmittel angeführten Wunschfeststellungen die Entscheidungserheblichkeit fehle. Es könne dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Beklagten um ein Investmentunternehmen im Sinn des IUG 2005 oder um eine Industrieholding, die an Unternehmen beteiligt sei, die zu den führenden Anbietern im Machine-to-Machine (M2M) zählen würden, handle, weil es sich nach den diesbezüglich unbekämpften Feststellungen um ein Private-Equity Geschäft und beim Anteilskaufvertrag um ein gesellschaftsrechtliches Beteiligungsverhältnis und kein beim Publikum zum Zweck gemeinschaftlicher Kapitalanlage beschafftes Vermögen handle. Damit würde auch die Anspruchsgrundlage nach dem ProspektG und WPPG 2007 entfallen. Als Anspruchsgrundlagen kämen nur § 870 ABGB und § 879 ABGB in Betracht. Durch den dargestellten Stoffsammlungsmangel sei die Rechtssache noch nicht entscheidungsreif, weshalb das Urteil zur neuerlichen Entscheidung nach entsprechender Verfahrensergänzung aufzuheben sei.

Da im Zusammenhang mit der Verjährung, insbesondere der gehörigen Fortsetzung, der Frage der Rechtsnatur des Anteilskaufvertrags und davon abhängig allfälliger Fragen zur Anwendbarkeit des IUG 2005 und der von der Klägerin weiters in Anspruch genommenen Schutzgesetze keine gefestigte Rechtsprechung des OGH vorliege, sei ein Rechtskraftvorbehalt beizusetzen.

6. Diese Entscheidung bekämpfen beide Parteien mit Rekurs. Die Klägerin macht als Rekursgründe Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend. Ihr Rechtsmittel zielt darauf ab, den obergerichtlichen Aufhebungsbeschluss dahingehend abzuändern, dass in Stattgebung der Berufung der Klägerin festgestellt werde, dass die im Insolvenzverfahren über das Vermögen der C\*\*\*\* AG angemeldeten Forderungen im Gesamtbetrag von CHF 10'833'344.87 (Klagsforderung CHF 6'497'614.53, Zinsen CHF 4'138'038.45 und Kostenersatz CHF 197'691.89) zu Recht bestünden. Hilfsweise begehrt die Klägerin die Aufhebung des obergerichtlichen Beschlusses und die Zurückweisung der Rechtssache an das Fürstliche Landgericht, hilfsweise an das Fürstliche Obergericht zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung unter Bindung an die Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofs. Die Klägerin stellt auch einen Kostenantrag.

Die Beklagte stützt ihren Rekurs, den sie mit einem Antrag auf Herabsetzung des Streitwerts auf CHF 50'000.00 verbindet, in eventu eine angemessene Verringerung des Streitwerts anregt, auf den Rechtsmittelgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und das Urteil des Fürstlichen Landgericht wiederherzustellen, hilfsweise den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts dahingehend abzuändern, dass der Berufung der Klägerin keine Folge gegeben werde, hilfsweise den Aufhebungsbeschluss aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das

Obergericht zurückzuverweisen. Die Beklagte begehrt schliesslich auch Kostenersatz.

In ihren jeweiligen Rekursbeantwortungen bestreiten die Streitteile die jeweils geltend gemachten Rekursgründe und beantragen, dem Rekurs der jeweiligen Gegenseite keine Folge zu geben.

Die nachfolgende Zusammenfassung der beiden Rechtsmittel beginnt chronologisch mit dem Rekurs der Beklagten, weil dieser mit einem Antrag auf Streitwertherabsetzung verbunden ist und die Klägerin in ihrem Rechtsmittel auch zu diesem Antrag Stellung nimmt.

#### 6.1. Rekurs der Beklagten

##### 6.1.1. Streitwertbemängelung

Der von der Klägerin nach Konkurseröffnung angenommene Streitwert von CHF 1'000'000.00 sei deutlich zu hoch. Da angemeldete Forderungen, sollten sie zu Recht bestehen, was hier bestritten bleibe, nur quotenmässig befriedigt werden können, sei zu beachten, dass eine zu hohe Bewertung des Streitgegenstands dazu führen könnte, dass die Masse durch zu hohe Prozesskosten belastet würde. Insgesamt seien Forderungen in Höhe von ca CHF 85'000'000.00 angemeldet worden. Forderungen von mehr als CHF 45'000'000.00 seien bestritten worden. Mittlerweile habe sich bestätigt, dass das einzig verbleibende, vermutlich werthaltige Asset, die AA\*\*\*\* AG, wohl nur zu einem deutlich geringeren Preis verkauft werden könne, als von den Verwaltungsräten der C\*\*\*\* AG im Insolvenzverfahren zu 07 KO.2024.22 angegeben worden sei. Nach derzeitigem Stand könne nicht

abgeschätzt werden, welcher Reinerlös erzielt werden könnte. Es sei nicht ausgeschlossen, dass die AA\*\*\*\* AG selbst Konkurs anmelden müsse. In einem solchen Fall wäre die Quote verschwindend gering. Es scheine daher insgesamt angemessen, die Bemessungsgrundlage gemäss § 3 Z 17 lit c der Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer mit CHF 50'000.00 festzusetzen.

#### 6.1.2. Mangelhaftigkeit des Verfahrens

Der bekämpfte Beschluss leide an einem wesentlichen Verfahrensmangel. Das Fürstliche Obergericht habe in Verstoß gegen § 465 Abs 1 Z 2 ZPO vermeintliche Verfahrensmängel aufgegriffen, die gar nicht vorliegen und auch nicht prozessordnungsgemäss geltend gemacht worden seien.

In Bezug auf die Annahme eines Stoffsammlungsmangels durch die Nichteinvernahme des S\*\*\*\* übersehe das Fürstliche Obergericht zunächst, dass ein Stoffsammlungsmangel nur dort bestehen könne, wo zu einem wesentlichen Sachverhaltspunkt keine Feststellungen vorliegen würden. Zur Frage der allfälligen Sittenwidrigkeit des Vertriebsmodells habe aber das Erstgericht disloziert festgestellt (S 50 des Ersturteils): „Aus all diesen Erwägungen liegt weder ein arglistiges oder sittenwidriges Verhalten der Beklagten vor, diese hat auch keinen Irrtum veranlasst (...)“. Das Erstgericht habe daher die Frage der Sittenwidrigkeit als geklärt angesehen. Das Berufungsgericht habe daher zu Unrecht einen Stoffsammlungsmangel angenommen. Es lasse sich auch nicht beurteilen, welchen Rechtsmittelgrund die Klägerin mit ihren weitwendigen, ausschweifenden Ausführungen

überhaupt geltend gemacht habe. Sie habe auch die abstrakte Eignung des vermeintlichen Verfahrensmangels nicht schlüssig behauptet. Das Obergericht hätte daher keinen wesentlichen Verfahrensmangel annehmen dürfen. Da S\*\*\*\* als Verwaltungsrat nach § 373 Abs 3 ZPO nur als Partei einvernommen hätte werden dürfen, stelle seine Einvernahme als Zeuge ein unzulässiges Beweisanbot dar, sodass diese Beweisaufnahme gar nicht stattfinden hätte dürfen. Schliesslich seien sämtliche Fragen, zu denen S\*\*\*\* einvernommen hätte werden sollen, ohne jede Relevanz.

Was das nicht eingeholte Sachverständigengutachten anlange, habe das Obergericht im bekämpften Beschluss zu Recht ausgeführt, dass das Erstgericht den Parteien keine Gelegenheit gegeben habe, sich gegen die im österreichischen Strafverfahren eingeholten Sachverständigengutachten auszusprechen, und § 281a ZPO für das gegenständlichen Verfahren noch gar nicht anwendbar gewesen sei. Die unerlaubte Verwertung der im österreichischen Strafverfahren eingeholten Sachverständigengutachten stelle den eigentlichen Verfahrensmangel dar. Der primäre Verfahrensmangel liege sohin in Wahrheit im Verstoss gegen das Unmittelbarkeitsprinzip und darin, dass das Erstgericht ZPO widrig Beweisergebnisse aus einem anderen Verfahren verwendet habe. Die Klägerin habe im Berufungsverfahren aber lediglich den Nichteinholung eines Sachverständigengutachtens geltend gemacht. Dass dies unterblieben sei, sei aber bloss Folge und Begleiterscheinung des Verstosses gegen das Unmittelbarkeitsprinzip. Das Obergericht habe letztlich



eine Verfahrensmangel wahrgenommen, der gar nicht geltend gemacht worden sei. Es hätte diesen Verfahrensmangel daher nicht aufgreifen dürfen.

Zusammengefasst habe das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil zu Unrecht aufgehoben.

## 6.2. Rekurs der Klägerin

Die Klägerin wendet sich im Rahmen ihres weitwendig formulierten – und insoweit gegen § 475 Abs 1 Z 2 ZPO verstossenden – Rechtsmittels unter Ausführung einer Mängel- und Rechtsrüge gegen die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, dass alle nicht der 30-jährigen Verjährungsfrist unterliegenden Anspruchsgrundlagen infolge nicht gehöriger Klagsfortsetzung verjährt seien, sodass als Anspruchsgrundlage nur mehr Arglist und Nichtigkeit übrig blieben. Das Berufungsgericht irre auch darin, dass die unterlassene Einvernahme des als Zeugen angebotenen NN\*\*\*\* nicht nachzuholen sei, weil er zu einem nicht entscheidungswesentlichen Beweisthema, nämlich der Kooperation der Beklagten mit \*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* im Rahmen des öffentlichen Angebots von OO\*\*\*\*-Aktien angeboten worden sei. Schliesslich erachte sie sich durch die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts beschwert, dass es zu keiner Anwendung des IUG 2005, des ProspektG 1997 iVm RL 2003/71/EG und WPPG 2007 komme, weil es sich bei der Beklagten um „keine Anlegerin“ im Sinne IUG 2005 handle und lediglich ein Private-Equity-Geschäft in Form eines gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisses vorliege und damit dahingestellt bleiben könne, ob es sich bei der Beklagten um ein

Investmentunternehmen im Sinn des IUG 2005 oder um eine Industrieholding handle.

Im Detail wird auf diese Rechtsmittelausführungen, soweit notwendig, bei der nachfolgenden Erörterung eingegangen werden.

7. Die Rekurse sind gemäss § 487 Abs 1 Z 3 ZPO (~ § 519 Abs 1 Z 3 öZPO) zulässig. Sie sind aber nicht berechtigt.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat erwogen:

8. Zum Antrag der Beklagten auf Herabsetzung des Streitwerts

8.1. Gemäss Art 8 Abs 4 RATG hat, wenn der Beklagte die Bewertung des Streitgegenstands durch den Kläger zu hoch oder zu niedrig findet, das Gericht mangels einer Einigung der Parteien möglichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, den Streitgegenstand im Rahmen der von den Parteien behaupteten Beträge zu bewerten. Art 9 RATG beinhaltet Regelungen, wenn sich im Laufe des Prozesses der Wert des nicht in Geld bestehenden Streitgegenstands ändert. Auch in diesem Fall hat mangels einer Einigung der Parteien das Gericht auf Antrag einer Partei die Bemessungsgrundlage nach Art 8 neu festzusetzen. Im Verfahren vor dem Revisionsgericht kann dieser Antrag in der Revisionschrift oder in der Revisionsbeantwortung gestellt werden (Art 9 Abs 1 Satz 2 RATG). Gleiches gilt – wie hier – im Verfahren gemäss § 487 Abs 1 Z 3 ZPO vor dem OGH.

8.2. Die Beklagte begehrt in Anlehnung an § 3 Z 17 lit c der Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, den Streitwert mit CHF 50'000.00 festzusetzen. Die Klägerin spricht sich in ihrer Gegenäusserung zwar nicht gegen die analoge Anwendung der Honorarrichtlinien aus, vertritt aber den Standpunkt, dass unter Bezugnahme auf § 2 Z 4 der Honorarrichtlinien ein Zuschlag von 100% gerechtfertigt sei, wünscht sich also eine Festsetzung der Bemessungsgrundlage mit CHF 100'000.00.

Der Streitwert ist angemessen, wenn er der voraussichtlichen Insolvenzquote entspricht. Damit ist ein Gleichgewicht zwischen der wirtschaftlichen Bedeutung des Prüfungsprozesses und der aus ihm entspringenden Kostenbelastung hergestellt. Da Forderungen im Insolvenzverfahren regelmässig bestenfalls quotenmässig getilgt werden, könnte eine Bewertung mit der vollen Forderungshöhe leicht dazu führen, dass die Prozesskosten weit höher liegen als die letztlich erreichte oder abgewehrte Inanspruchnahme der Insolvenzmasse (*Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 110 IO Rz 36).

Ein konkreter Anhaltspunkt für eine voraussichtliche Insolvenzquote besteht hier nicht. In Entsprechung der wirtschaftlichen Bedeutung des Prüfungsprozesses und der aus ihm entspringenden Kostenbelastung ist der Differenzbetrag zwischen den beiden hier vertretenen Streitwertpositionen (Beklagte: CHF 50'000.00; Klägerin: CHF 100'000.00) zu halbieren (vgl Art 8 Abs 4 RATG: „*im Rahmen der von den Parteien*

*behaupteten Beträge*“) und der Streitwert insgesamt mit CHF 75‘000.00 festzusetzen.

#### 9. Zum Rekurs der Beklagten

Die geltend gemachte Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens liegt nicht vor.

9.1. Die Kritik der Beklagten, das Fürstliche Obergericht habe bei der Annahme eines Stoffsammlungsmangels durch die Nichteinvernahme des Mag. S\*\*\*\* übersehen, dass das Erstgericht ohnehin disloziert festgestellt habe, es liege weder ein arglistiges noch ein sittenwidriges Verhalten der Beklagten vor, entbehrt einer tragfähigen Grundlage. Es handelt sich dabei nämlich um keine Feststellung, sondern um eine reine rechtliche Schlussfolgerung (zur Unterscheidung zwischen Rechts- und Tatfrage siehe *Lovrek in Fasching/Konecny*<sup>3</sup> IV/1 § 503 ZPO Rz 160 mZN aus der öJudikatur).

9.2. Die Klägerin hat in ihrer Berufung die unterlassene Einvernahme des Mag. S\*\*\*\* nicht nur ausdrücklich als Verfahrensmangel bezeichnet, sondern auch dessen Wesentlichkeit behauptet, also die abstrakte Eignung dargetan und nachvollziehbar dargelegt, welche für sie günstigen Verfahrensergebnisse zu erwarten gewesen wären, wenn der Verfahrensfehler nicht unterlaufen wäre (vgl RIS-Justiz RS0043039; vgl *Becker in Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.19 mwN aus Judikatur). Von einem unschlüssig behaupteten Verfahrensmangel in der Berufung kann nicht die Rede sein.

9.3.1. Wird eine Partei als Zeuge vernommen, die als Partei vernommen werden müsste, so liegt darin kein

wesentlicher Verfahrensmangel. Nichts anderes gilt, wenn jemand, der in Wahrheit Zeuge ist, als Partei vernommen wird (*Spenling in Fasching/Konecny*<sup>3</sup> III/1 § 373 ZPO Rz 14; *Körber-Risak in Höllwerth/Ziehensack*, ZPO-TaKom § 373 Rz 5).

9.3.2. Wenn schon die unrichtige Vernehmung einer Person als Partei anstatt als Zeuge oder umgekehrt keinen wesentlichen Verfahrensmangel darstellt, dann schadet auch das insoweit „ungenau“ Beweisanbot nicht. Der Umstand, dass Mag. S\*\*\*\* als Zeuge anstatt als Partei angeboten wurde, macht das Beweisanbot entgegen den Ausführungen der Beklagten also nicht unzulässig.

9.4. Schliesslich ist auch das Beweisthema, zu dem Mag. S\*\*\*\* angeboten wurde, nämlich das Vertriebssystem sowie die Eigen- und die Fremdkapitalfinanzierungen, vom Berufungsgericht im Hinblick auf die Beurteilung der Frage der Sittenwidrigkeit des gesamten Anlagemodells zutreffend als wesentlich angesehen worden, sodass der vom Berufungsgericht angenommene Verfahrensmangel nicht zu beanstanden ist.

9.5. Ebenso sind die Rechtsmittelausführungen der Beklagten nicht geeignet, die Annahme des Berufungsgerichts, das nicht eingeholte Sachverständigengutachten stelle einen Stoffsammlungsmangel dar, zu erschüttern. Dass die Klägerin in ihrer Berufung nicht darauf hingewiesen hat, dass sich das Erstgericht auf § 281a ZPO weder in formeller noch in materieller Hinsicht stützen hätte dürfen, ändert nichts daran, dass sie in ihrer Mängelrüge prozessordnungskonform aufgezeigt hat, dass durch die

Nichteinholung des von ihr beantragten Sachverständigengutachtens ein Stoffsammlungsmangel verwirklicht wurde. Das Berufungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass das Erstgericht den beantragten Sachbefund begründungslos übergangen hat und dass der von der Klägerin in ihrer Berufung aufgezeigte Verfahrensmangel geeignet war, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Sache zu hindern (LES 2010, 234 uva).

## 10. Zum Rekurs der Klägerin

### 10.1. Zur Rechtsanwendungsfrage

Die Klägerin ist eine in Österreich domizilierte Personengesellschaft österreichischen Rechts. Es liegt daher gemäss Art 1 Abs 1 IPRG ein Sachverhalt mit Auslandsberührung vor. Die Anwendung liechtensteinischen Rechts wurde unter Bezugnahme auf Art 39 ff und Art 52 IPRG von den Vorinstanzen zutreffend bejaht (§§ 469a, 482 ZPO). Im Übrigen müsste der Rechtsmittelwerber darlegen, dass aus der Anwendung ausländischen Sachrechts für ihn ein günstigeres als das vom Berufungsgericht erzielte Ergebnis zu erzielen wäre (LES 2016, 41 uva; *Becker in Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.54; vgl RIS-Justiz RS0005307 [T 13]). Das ist hier nicht der Fall.

### 10.2. Zur Frage der Verjährung

10.2.1. Die allgemeinen Ausführungen des Berufungsgerichts zur Verjährung sind zutreffend (§§ 469a, 482 ZPO). Ergänzend ist auszuführen:

10.2.1.a) Die Verjährung beginnt zu laufen, sobald dem „Beschädigten“ Schaden und Schädiger bekannt werden. Bei juristischen Personen ist auf die Kenntnis der zur Vertretung im betroffenen Bereich berufenen Organmitglieder abzustellen (RIS-Justiz RS0009172).

10.2.1.b) Kenntnis des Schadens heisst objektives Bekanntsein der massgeblichen Tatumstände; auf einen subjektiven Irrtum des Geschädigten kommt es nicht an (RIS-Justiz RS0034547). Die Kenntnis muss den ganzen den Anspruch begründenden Sachverhalt umfassen, insbesondere auch den Ursachenzusammenhang zwischen dem Schaden und einem bestimmten dem Schädiger anzulastenden Verhalten (RIS-Justiz RS0034524 [T 49]; RS0034387; RS0034366). In Fällen der Verschuldenshaftung muss die Kenntnis daher auch jene Umstände umfassen, aus denen sich das Verschulden des Schädigers ergibt (RIS-Justiz RS0034524 [T 50]; RS0034603; *Dehn* in KBB<sup>7</sup> § 1489 Rz 5). Die Tatumstände müssen soweit bekannt sein, dass eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann; bis zur Gewissheit über den Prozessgewinn ist aber nicht zuzuwarten (RIS-Justiz RS0034524). Die Kenntnis der Schadenshöhe ist nicht erforderlich (RIS-Justiz RS0034440; *Dehn* in KBB<sup>7</sup> § 1489 Rz 5).

10.2.1.c) Wird ein Anspruch aus verschiedenen Sachverhalten abgeleitet, ist die Verjährung in Ansehung jeder Anspruchsgrundlage gesondert zu prüfen (RIS-Justiz RS0050357; *Dehn* in KBB<sup>7</sup> § 1489 Rz 3).

## 10.2.2. Gehörige Fortsetzung der Klage

10.2.2.a) Die Verjährung soll den Gläubiger zwingen, seinen Anspruch zu einer Zeit gerichtlich geltend zu machen, in der die Prüfung seiner Voraussetzungen regelmässig noch ohne übermässigen Aufwand möglich ist. Die Verjährung tritt deshalb auch ein, wenn der Kläger zwar vor Ablauf der Verjährungszeit Klage erhebt, dieses Verfahren dann aber nicht rechtzeitig fortsetzt. Die Unterlassung der gehörigen Fortsetzung führt dazu, dass die durch die Klagsführung (vorläufig) bewirkte Unterbrechung der Verjährung wegfällt (*M. Bydlinski/Thunhart in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB<sup>4</sup> § 1497 [Stand 31.05.2024, rdb.at] Rz 57* mzn aus der öJudikatur).

10.2.2.b) Ist nicht gehörige Fortsetzung des Verfahrens anzunehmen, tritt die Unterbrechungswirkung erst wieder mit der Fortsetzung ein, sofern der Anspruch noch nicht verjährt ist und das Verfahren dann gehörig fortgesetzt wird. Untätigkeit ist dementsprechend nur soweit relevant, als sie in die Zeit nach Ablauf der (ursprünglichen) Verjährungsfrist fällt (*Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB<sup>4</sup> § 1497 Rz 50* mzn aus der öJudikatur, zuletzt etwa 6 Ob 2/19s Zak 2019/206). Ein Kläger, der seine Klage zu einem früheren Zeitpunkt einbringt, darf nämlich nicht schlechter gestellt werden als einer, der erst kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist seine Klage erhebt (1 Ob 165/09k ecolex 2010/85 = Zak 2010/80).

10.2.2.c) Keine gehörige Verfahrensf Fortsetzung liegt vor, wenn dem Verhalten des Klägers entnommen werden kann, dass ihn an der Erreichung des Prozessziels nicht mehr gelegen ist. Die gerichtliche Praxis legt dabei



einen strengen Massstab an. Ob ein längeres Zuwarten mit der Verfolgung des Anspruchs noch hingenommen werden kann oder ob eine ungewöhnliche Untätigkeit vorliegt, ist nach den Umständen des Falls zu beurteilen. Beruft sich der Beklagte auf die Verjährung wegen objektiv nicht gehöriger Fortsetzung des Verfahrens, ist es Sache des Klägers, beachtliche Gründe für die Untätigkeit nachzuweisen (*Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB<sup>4</sup> § 1497 Rz 59; *Mader/Janisch* in *Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> VI § 1497 Rz 25 je mZn aus der öJudikatur).

10.2.2.d) Wird das Verfahren mit Beschluss nach §§ 190, 191 ZPO unterbrochen, um den Ausgang des präjudiziellen Zivil- oder den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten, steht dies der gehörigen Fortsetzung des Verfahrens nicht entgegen. Bei den solcher Art unterbrochenen Verfahren ist darauf abzustellen, ob im Unterbrechungsbeschluss ausgesprochen wurde, dass eine Fortsetzung des Verfahrens nur über Antrag erfolgen werde. In den Fällen, in denen die Fortsetzung des Verfahrens dem Kläger obliegt, ist ein strenger Massstab anzulegen (4 Ob 191/10g SZ 2011/35; *Schwimann/Kodek*, ABGB<sup>4</sup> § 1497 Rz 25). Schon ein verhältnismässig kurzer zeitlicher Abstand zwischen Wegfall des Unterbrechungsgrundes und dem Fortsetzungsantrag führt dazu, dass der Kläger das Verfahren nicht gehörig fortgesetzt hat (zum Beispiel 7 Ob 140/01s EvBl 2001/210: Keine gehörige Fortsetzung bei Fortsetzungsantrag über sieben Monate nach Eintritt der formellen Rechtskraft des präjudiziellen Parallelverfahrens).

In den Fällen, in denen Fortsetzung des Verfahrens nicht dem Kläger obliegt und diesem daher nur vorgeworfen werden kann, die ausständige Prozesshandlung beim säumigen Gericht nicht betrieben zu haben, ist ein grosszügigerer Massstab anzuwenden (*Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB<sup>4</sup> § 1497 Rz 66 ff mZn aus der öJudikatur).

10.3. Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, es liege keine gehörige Klagsfortsetzung vor, ist korrekturbedürftig.

10.3.1. Im Unterbrechungsbeschluss wurde nicht ausgesprochen, dass eine Fortsetzung des Verfahrens nur über Antrag der Klägerin erfolgen werde. Das Erstgericht hat in der Begründung seines Unterbrechungsbeschlusses ausdrücklich § 191 Abs 3 ZPO zitiert, wonach nach rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens das unterbrochene Verfahren in der Hauptsache auf Antrag oder von Amts wegen aufzunehmen ist. Es wies indes der Klägerin keine ausschliessliche Prozesshandlungspflicht zu. Eine solche kann auch aus der Stellungnahme der Klägerin zum Unterbrechungsantrag der Beklagten, in der sie sich nicht gegen die Unterbrechung ausgesprochen, sich aber das Recht auf vorzeitige Fortsetzung vorbehalten hat, nicht abgeleitet werden.

Die Klägerin durfte daher nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens grundsätzlich im Sinn des § 191 Abs 3 ZPO (verba legalia: „*oder von Amts wegen*“) mit einer Prozesshandlung des Gerichts rechnen, also auch ein Aktivwerden des Gerichts erwarten. Freilich traf sie nach dem Tatbestand in § 191 Abs 3 ZPO auch eine

gesetzliche Pflicht zur Vornahme einer Prozesshandlung und kommt ihr insoweit der grosszügigere Massstab, wie er in den Fällen, in denen die Fortsetzung des Verfahrens ausschliesslich von Amts wegen angeordnet wird, nicht im vollen Umfang zugute. Da die Klägerin aber am 22.06.2021, also rund drei Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens – ihr wurde die diesbezügliche obergerichtliche Entscheidung vom 09.03.2021 am 18.03.2021 zugestellt – die Fortsetzung beantragt hat, kann ihr im Sinn der hier massgeblichen österreichischen Rechtsprechung nicht unterstellt werden, dass ihr an der Erreichung ihres Prozessziels nicht mehr gelegen ist.

10.3.2. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die mit Schreiben vom 31.8.2020 erfolgte Verständigung der Klägerin von der Einstellung des Strafverfahrens noch keine Prozesshandlungspflicht der Klägerin ausgelöst hat. Sie durfte das durch den Subsidiarantrag eines Teils der Anzeiger und Privatbeteiligten ausgelöste Verfahren vor dem Obergericht abwarten. Wenn nämlich schon die Unterlassung einer – voraussichtlich erfolgreichen – Anfechtung des Unterbrechungsbeschlusses der gehörigen Fortsetzung des Verfahrens nicht entgegensteht (2 Ob 39/84 EvBl 1985/74), gilt dies auch hier für die Klägerin, die selbst keinen Subsidiarantrag gegen die Einstellung des Strafverfahrens erhoben hat.

10.3.3. Zusammengefasst liegt eine Unterlassung der gehörigen Klagsfortsetzung nicht vor. Das bedeutet, dass nun der eigentliche Verjährungseinwand, die

Ansprüche seien bereits bei Klageeinbringung verjährt gewesen, geprüft werden muss. Für eine abschliessende Beurteilung dieser Frage, insbesondere zur Frage des Fristbeginns, ist die vom Erstgericht erarbeitete Sachverhaltsgrundlage aber nicht ausreichend. Es fehlen, wie bereits das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat (Erw 7.2.4, S 80) nähere Feststellungen zum objektiven Bekanntsein aller Tatumstände, die für die Entstehung des Anspruchs massgeblich sind, vor allem auch zum Wissensstand der Organe der Klägerin. Schon aufgrund dieser Feststellungsmängel hat es bei der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteiles durch das Berufungsgericht zu bleiben (§ 472 Z 4 ZPO iVm § 465 Abs 1 Z 3 ZPO).

10.3.4. Die abschliessende Beurteilung der kurzen (dreijährigen) Verjährungsfrist ist deshalb notwendig, weil sich durch das vom Berufungsgericht aufgetragene, im zweiten Rechtsgang nachzuholende Gutachten die Sachverhaltsgrundlage auch zur Frage des Werts der Aktien zum Zeitpunkt des Anteilskaufvertrags sowie zur Frage der ordnungsgemässen Führung der Buchhaltung etc ändern könnte. Gegebenenfalls wird eine Neuurteilung der geltend gemachten vorvertraglichen und vertraglichen Anspruchsgrundlage notwendig sein.

10.4. Entgegen den Rekursausführungen der Klägerin kommt eine Anwendung des IUG nicht in Betracht. Die diesbezügliche Rechtsansicht der Vorinstanzen ist nicht zu beanstanden (§§ 469a, 482 ZPO).

Die Qualifikation der Beklagten als Investmentunternehmen scheidet allein daran, dass nach der hier massgeblichen Fassung des IUG (IUG 2005) es sich

bei der Beklagten um kein Vermögen handelt, das „aufgrund öffentlicher Werbung beim Publikum zum Zweck gemeinschaftlicher Kapitalanlage beschafft“ (verba legalia) wurde. Der gegenständliche Anteilskaufvertrag ist eine Private-Equity-Beteiligung (ausserbörsliches Beteiligungskapital) der Klägerin an der Beklagten und kein beim Publikum zum Zweck gemeinschaftlicher Kapitalanlage beschafftes Vermögen. Dies deckt sich zum einen mit dem Geschäftszweck der Klägerin, der unter anderem den Erwerb einer Beteiligung an der Beklagten umfasst. Zum anderen ist die Private-Equity-Beteiligung als wirtschaftsrechtlicher Begriff Bestandteil des allgemeinen Sprachgebrauchs und der diesem Begriff zugrunde liegende Tatsachengehalt als Tatsachenfeststellung zu werten (vgl. *Lovrek in Fasching/Konency*<sup>3</sup> IV/1 § 503 ZPO Rz 162 ff). Diese Feststellung ist unbekämpft geblieben und damit für den OGH als reine Rechtsinstanz bindend (RIS-Justiz RS0043603 [T 2]; RS0043358). Die in diesem Zusammenhang von der Klägerin geltend gemachte Mangelhaftigkeit bleibt ebenso ohne Erfolg wie die hier behauptete unrichtige rechtliche Beurteilung.

Die hier massgebliche Private-Equity-Beteiligung schliesst auch die Anwendung der von der Klägerin behaupteten Anspruchsgrundlage nach dem Wertpapierprospektgesetz 2007 (WPPG, LGBl 2007 Nr 196, mittlerweile aufgehoben durch das EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz EWR-WPPDG, LGBl 2019 Nr 159) aus. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes umfasste ausschliesslich „öffentliche Angebote von Wertpapieren sowie deren Zulassung zum Handel an

*einem geregelten Markt, der in einem Mitgliedstaat gelegen ist oder dort funktioniert“* (verba legalia). Damit entbehren alle in diesem Zusammenhang von der Klägerin geltend gemachten sekundären Feststellungsmängel einer tragfähigen Grundlage.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das auch im Rekurs wieder angeführte ProspektG (LGBI 1997 Nr 210) zum Zeitpunkt des hier massgeblichen Anteilskaufvertrags vom 18.05.2011 nicht mehr in Geltung stand. Es wurde durch das am 01.09.2007 in Kraft getretene WPPG aufgehoben (Art 47 lit a WPPG).

10.5. Der Entfall einer Haftung nach WPPG macht deutlich, dass das Berufungsgericht das Beweisthema des Zeugen NN\*\*\*\* zur Frage der Kooperation der Beklagten mit \*\*\*\*\*/\*\*\*\* im Rahmen des öffentlichen Angebots von OO\*\*\*\*-Aktien richtigerweise als unerheblich qualifiziert und insoweit den geltend gemachten Stoffsammlungsmangel zutreffend verneint hat. Entgegen der Ansicht der Klägerin liegt daher insoweit keine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens vor.

#### 11. Zusammenfassung:

11.1. Da der OGH die Rechtsansicht des Berufungsgerichts in Bezug auf die Frage der nicht gehörigen Fortsetzung der Klage nicht teilt, die Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung aber aus anderen Gründen für erforderlich hält, nämlich zur Erweiterung der Sachverhaltsgrundlage in Bezug auf den möglichen Verjährungsbeginn, bleibt (auch) der Rekurs der Klägerin erfolglos (vgl RIS-Justiz RS0007094 [T 2]; *Lovrek in Fasching/Konecny*<sup>3</sup>, IV/1 § 519 ZPO Rz 99).

11.2. Eine durch die vom Obergericht aufgetragene Behebung der Stoffsammlungsmängel (Einholung eines Sachverständigengutachtens, Einvernahme von Dr. S\*\*\*\*) sich allenfalls ergebende geänderte Sachverhaltsgrundlage wird im Fall der endgültigen Verwerfung der Verjährungseinrede auch eine neuerliche Auseinandersetzung mit der geltend gemachten vorvertraglichen und vertraglichen Anspruchsgrundlage notwendig machen. Dabei wird auch auf ein allfälliges Mitverschulden der Klägerin Bedacht zu nehmen sein. Bei Ablehnung eine ex-contractu Haftung verbleibt jedenfalls die Beurteilung der behaupteten und vom Berufungsgericht näher thematisierten Titel der Arglist und der Nichtigkeit.

11.3. Die Verneinung der von der Klägerin im Rekurs neuerlich thematisierten Anspruchsgrundlagen nach IUG und WPPG macht eine Auseinandersetzung mit ihrem „Vorlageantrag“ an den EFTA-Gerichtshof gegenstandslos.

12. Der Kostenvorbehalt beruht auf § 52 ZPO.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 06. Dezember 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger





Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

\*\*\*\*\*

SCHLAGWORTE:

Anteilskaufvertrag (Aktien); Private-Equity-Beteiligung;  
Vertrauensschaden; Verjährung, gehörige Fortsetzung der  
Klage; Insolvenzeröffnung, Unterbrechung,  
Verfahrensfortsetzung; Umstellung auf  
Feststellungsbegehren; Streitwertbemessung

§§ 1293ff ABGB; 1487, 1489 ABGB; 870 ABGB; 879  
ABGB; Art 8, 9 RATG